

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz der Windkraft Haimhausen GmbH & Co. KG

(qualifiziertes Nachrangdarlehen mit Laufzeit bis 31.12.2032 und einer Verzinsung von 5,0 % p.a.)

Hinweis gem. § 13 Abs. 4 S. 1 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG):

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 24.09.2024

Anzahl der seit erstmaligen Gestattung des VIB vorgenommenen Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen Windpark Haimhausen Laufzeit bis 31.12.2032 und einer Verzinsung von 5,0 % p.a.
2	Anbieterin der Vermögensanlage	neoVIS-s.e. GmbH, Stethaimer Straße 51, 84034 Landshut (Amtsgericht Landshut, HRB 10763).
	Emittentin der Vermögensanlage	Windkraft Haimhausen GmbH & Co. KG, Haid 1, 84100 Niederaichbach, (Amtsgericht Landshut, HRA 12477).
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Betrieb von Windkraftanlagen im Landkreis Dachau zur Erzeugung von elektrischer Energie.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	www.beteiligung.neo-vis-energie.de , betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München (Amtsgerichts München, HRB 197306).
3	Anlagestrategie	Anlagestrategie ist es, der Emittentin durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Umsetzung und den Betrieb eines erneuerbaren Energien-Projekts zu ermöglichen. Durch die Erzeugung und den Verkauf von Strom sollen Umsätze generiert werden, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber auf Zinszahlung und Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge zu bedienen.
	Anlagepolitik	Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, die eingeworbenen Nachrangdarlehen in die Errichtung der Anlageobjekte zu investieren. Insgesamt werden zwei Vermögensanlagen mit einem Emissionsvolumen von jeweils maximal EUR 1.500.000,- zu den gleichen Anlageobjekten, jedoch mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen, angeboten.
	Anlageobjekte und Realisierungsgrad	Anlageobjekte sind drei Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH vom Typ Vestas V 172-7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 Metern, einem Rotordurchmesser von 172 Metern und einer Leistung von jeweils 7.200 kW jeweils einschließlich der technischen Infrastruktur zur Einspeisung der elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz (je Windenergieanlage ein Anlageobjekt). Die Windenergieanlagen werden auf den Grundstücken mit der Flurstücks-Nr. 421 (WEA 1), 407 (WEA 2) und 1191 (WEA 3), jeweils Gemarkung Amperpettenbach, Gemeinde Haimhausen, D-85778 Dachau, Bayern, Bundesrepublik Deutschland, errichtet. Die Windenergieanlagen erzeugen jeweils Strom aus Windenergie (Erzeugungsart). Es handelt sich jeweils um Neuanlagen. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen bestehend aus zwei getrennten Kabelsystemen und zwei Einspeisestationen liegen noch nicht vor. Die Zins- und Rückzahlungen werden prognosegemäß ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet. Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage verteilen sich zu jeweils EUR 500.000,- auf die Anlageobjekte. Realisierungsgrad der Anlageobjekte: Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Windenergieanlagen wurde am 03.07.2024 erteilt. Die Emittentin hat am 17.09.2024 einen Zuschlag zur Förderung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur erhalten. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen wurde noch nicht begonnen. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist für den 30.11.2026 geplant (Prognose). Es liegen zwei Netzanschlusszusagen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das 20 kV Netz der Bayernwerk Netz GmbH vor; danach können eine Windenergieanlage einzeln mit unbegrenzter Anschlusskapazität und zwei Windenergieanlagen gemeinsam mit einer auf insgesamt 13,5 MW begrenzten Anschlusskapazität an das 20 kV Netz der Bayernwerk Netz GmbH angeschlossen werden. Die Emittentin hat über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte folgende Verträge geschlossen: 8 Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern im Zeitraum vom 09.03.2023 bis 18.03.2023; jeweils einen Projektentwicklungsvertrag mit der neoVIS-s.e. GmbH, der Vitus Hinterseher Umwelt GmbH und der Schwaibland Energie GmbH jeweils vom 15.08.2024; 9 Verträge über Darlehen der Gesellschafter der Emittentin im Zeitraum vom 08.03.2023 bis 20.09.2024 über einen Gesamtbetrag von EUR 580.000,-. Bürgschaftsvertrag mit der Sparkasse Mittelfranken Süd zur Stellung einer Bürgschaft für die EEG-Ausschreibung vom 19.07.2024. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte betragen EUR 37.860.000,-. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind hierfür nicht allein ausreichend. Neben den Nachrangdarlehen, die im Rahmen dieser Schwarmfinanzierung aufgenommen werden sollen, sollen weitere Nachrangdarlehen mit einer Gesamtsumme von maximal EUR 1.500.000,- mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2036 im Wege einer weiteren Schwarmfinanzierung aufgenommen werden. Darüber hinaus sollen Fremdkapital in Form von vorrangigen Bankdarlehen mit einer Gesamtsumme in Höhe von EUR 32.181.000,- und Eigenmittel der Gesellschafter in Form von Kommanditeinlagen und Gesellschafterdarlehen in einer Gesamthöhe von EUR 2.679.000,- eingesetzt werden.
4	Laufzeit	Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch die Emittentin) und ist bis zum 31.12.2032 befristet.
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch die Emittentin) und ist bis zum 31.12.2032 befristet. Die Emittentin gewährt den Einwohnern der Gemeinden Haimhausen (D-85778), Röhrmoos (D-85244), Fahrenzhausen (D-85777), Vierkirchen (D-85256) und Hebertshausen (D-85241) ein Vorzeichnungsrecht von zwei Wochen ab Beginn des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage. Die ordentliche Kündigung ist für beide Vertragspartner während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt. Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur von Seiten der Emittentin gem. Nachrangdarlehensvertrag möglich, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nach Vertragsschluss nicht fristgerecht überweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung falls in den Vermögensverhältnissen der Nachrangdarlehensnehmerin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält eine jährliche Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von 5,0 %. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt nachschüssig jeweils zum 31.12 eines Jahres, erstmals jedoch zum 31.12.2026. Die Zinszahlung zum 31.12.2026 schließt auch die Zinszahlungen für die Jahre 2024 und 2025 ein. Die letzte Zinszahlung erfolgt zum 31.12.2032. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erfolgt die Auszahlung der Zinsen innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages. Die Ansprüche auf Verzinsung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst.
	Konditionen der Rückzahlung	Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt zum 31.12.2032 durch eine einmalige Zahlung des gewährten Betrags. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erfolgt die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages. Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst.
5	Risiken der Vermögensanlage	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise , vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. Im Folgenden

		werden die wesentlichen Risiken dieser Vermögensanlage benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrages und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Zinszahlung und Rückzahlung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus qualifiziertem Rangrücktritt	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.
	Ausfallrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, die qualifizierten Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Bau- und Betriebsrisiko	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht im Betrieb von drei Windenergieanlagen. Gegen die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 03.07.2024 wurde von einem Nachbarn eines der Standortgrundstücke eine Anfechtungsklage erhoben. Über die Klage wurde noch nicht entschieden. Es besteht das Risiko, dass die erteilte, erforderliche Genehmigung aufgrund dieser Klage oder aus anderen Gründen aufgehoben oder der Errichtung der Windenergieanlagen untersagt wird, so dass die Windenergieanlagen nicht oder nicht zu den geplanten Terminen fertiggestellt werden und das Projekt dadurch scheitert oder nur teilweise verwirklicht werden kann. Dies kann auch dazu führen, dass die Emittentin nicht mehr die erwartete Einspeisevergütung erhält, so dass die Nachrangdarlehen nicht mehr zurückgeführt werden können. Es besteht zudem das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der qualifizierten Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in geringerem Maße als geplant aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Windenergieanlage bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die jeweilige Windenergieanlage ganz oder teilweise früher als erwartet ausfällt und gegebenenfalls ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende Windenergieanlage eine geringere Leistung oder einen geringeren Ertrag erbringt als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund nicht kalkulierter und nicht vorhersehbarer Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der WEA durch nachträgliche behördliche Auflagen nur eingeschränkt erfolgen darf und der Ertrag durch den eingeschränkten Betrieb geringer ausfällt als angenommen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe, oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er den Nachrangdarlehensvertrag nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt übertragen bzw. veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unter dem ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens endet am 31.12.2032. Während der Vertragslaufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens ist die ordentliche Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das qualifizierte Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.
	Fehlende Einflussnahme des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Ihm stehen als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen der vorliegenden Vermögensanlage beträgt maximal EUR 1.500.000,-.
	Art der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestellte Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 500. Die Anleger können höhere Beträge als qualifizierte Nachrangdarlehen geben. Diese müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein.
	Anzahl der Anteile	Die Anzahl der Anteile insgesamt richtet sich nach der jeweiligen Zeichnungshöhe. Angesichts des maximalen Emissionsvolumens von EUR 1.500.000,- und der Mindestzeichnungssumme von EUR 500 können maximal 3.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses der Emittentin für das erste Geschäftsjahr mit Zeitraum vom 17.3.2023- 31.12.2023 beträgt 40.300 %.

8	Aussichten für vertragsgemäße Zins- und Rückzahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	Die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängen maßgeblich von dem Erfolg des Vorhabens und den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Relevanter Markt ist der Strommarkt im Bereich der Windenergie an Land. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen (insbesondere Umwelt- und Immissionsschutzauflagen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Windaufkommen) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land neutral oder besser entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land schlechter entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten und Provisionen	Für den Anleger fallen seitens der Internetdienstleistungsplattform neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Kosten für die Inanspruchnahme einer individuellen Rechts- oder Steuerberatung oder Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.
	Entgelte und sonstige Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen von der Emittentin erhält	Die Anbieterin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von 0,9 % des Emissionsvolumens, soweit dieses den Betrag von EUR 250.000,- nicht überschreitet, bzw. in Höhe von 0,5 % des Emissionsvolumens soweit dieses den Betrag von EUR 250.000,- überschreitet. Ferner zahlt sie bezogen auf die Vermögensanlage jährliche Nutzungsgebühren an die Internet-Dienstleistungsplattform in Höhe EUR 1.500,-. Die Emittentin wird der Anbieterin diese Provisionszahlung und die jährlichen Nutzungsgebühren in voller Höhe erstatten. Die Erstattungen erfolgen jeweils nicht aus der Vermögensanlage. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen.
	Einzelfallbedingte Kosten beim Anleger	Die Kosten des Anlegers für den Erwerb der Vermögensanlage entsprechen der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Darüber hinaus können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der qualifizierten Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) oder für Verzugszinsen oder weitergehender Schadensersatzansprüche entstehen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstigen Kosten oder Provisionen an.
10	Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen (eueco GmbH), welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage zielt	Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die befristete Laufzeit der Vermögensanlage zum 31.12.2032 einen langfristigen Anlegerhorizont haben und nicht kurzfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100% der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zum Maximalrisiko wird verwiesen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Vorliegend handelt es sich nicht um eine zur Immobilienfinanzierung veräußerte Vermögensanlage, so dass Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche nicht zu tätigen sind.
13	Verkaufspreis sämtlicher Vermögensanlagen der Emittentin	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt EUR 0,-.
14	Nachschusspflichten	Eine Nachschusspflicht i.S.v. § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.
13	Mittelverwendungskontrolleur	Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG ist nicht erforderlich ist. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur
14	Kein Blindpool-Modell	Es liegt kein Blindpool-Modell i.S.v. § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
Hinweise		
	Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
	Hinweis auf fehlenden Verkaufsprospekt	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder der Emittentin der Vermögensanlage.
	Bezug des letzten offengelegten Jahresabschlusses	Es wurde noch kein Jahresabschluss offengelegt. Der letzte Jahresabschluss der Emittentin wurde unter http://www.unternehmensregister.de/ureg/ hinterlegt. Dort werden auch künftige offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin offengelegt.
	Anlageentscheidung	Anleger sollten ihre etwaige Anlageentscheidung bezüglich der Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes zu dieser Vermögensanlage stützen.
	Hinweis auf Ansprüche aufgrund im VIB enthaltener Angaben	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.